

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 13/06 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
31. März 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin
B. W. beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). In einer Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 1. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Nach den maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) und den einschlägigen Rechtsgrundlagen ist nicht zu erkennen, dass eine Beschwerde Rechtsfragen aufwerfen könnte, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23, 60 und 65).
- 3 Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die unter den vorliegend gegebenen Umständen in einem etwaigen Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, ergeben sich auch nicht aus den umfangreichen Ausführungen des Klägers in der schriftlichen Begründung seines Prozesskostenhilfegesuchs vom 19. Mai 2006, die der Senat überprüft hat. Dies gilt auch, soweit der Kläger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 144 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bzw zur Vorgängervorschrift des § 119 Arbeitsförderungsgesetz oder die Kommentierung von Niesel (SGB III, 2. Auflage 2002, § 144) zitiert. So sind die vom Kläger angesprochenen Fragen zu den Anforderungen der in § 144 SGB III vorgeschriebenen Rechtsfolgenbelehrung oder zur objektiven Beweislast im Hinblick auf das Vorliegen sperrzeitbegründender Voraussetzungen in der Rechtsprechung des BSG bereits geklärt (vgl zur Rechtsfolgenbelehrung ua BSGE 84, 270, 276 = SozR 3-4100 § 119 Nr 9 mwN; zur objektiven Beweislast BSGE 71, 256, 259 ff = SozR 3-4100 § 119 Nr 7). Soweit der Kläger unter Hinweis auf Niesel (aaO) geltend macht, ihm sei eine Beschäftigung bei dem "Museumshof Lensahn" schon einmal angeboten worden, weshalb eine Sperrzeit nicht noch einmal eintreten könne, ist nach den für die Überprüfung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung maßgeblichen tatsächlichen Feststellungen des LSG davon auszugehen, dass ihm eben nicht "die gleiche Beschäftigung" im Sinne der Kommentierung von Niesel (§ 144 RdNr 66 am Ende) angeboten worden ist (vgl insbesondere S 20 der Urteilsgründe des LSG). Selbst wenn diese Tatsachenwürdigung des LSG aus Sicht des Klägers falsch sein sollte, eröffnet dies die Zulassung der Revision nicht. Denn ob das LSG die Sache richtig oder falsch entschieden hat, ist für die Zulassung der Grundsatzrevision rechtlich ohne Bedeutung (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 4 2. Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des



Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Zu beachten ist dabei, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde eine Abweichung mit Aussicht auf Erfolg nur bezeichnet werden kann, wenn ein Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufgezeigt wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; ständige Rechtsprechung). So sind die Anforderungen für die Zulassung wegen Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht - wie der Kläger offenbar meint - schon dann erfüllt, wenn beispielsweise ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen. Insoweit enthält die dem Senat vorgelegte schriftliche Begründung des Klägers trotz verschiedener Zitate aus der Rechtsprechung des BSG keine schlüssigen Hinweise auf das Vorliegen dieses Zulassungsgrundes; auch anhand der Akten ergeben sich im Übrigen keine Anhaltspunkte für eine Nichtübereinstimmung des LSG mit der Rechtsprechung des BSG im Grundsätzlichen. Eine Divergenzrüge verspricht somit keine Aussicht auf Erfolg.

- 5 3. Nicht ersichtlich ist schließlich, dass der Kläger in einer Nichtzulassungsbeschwerde einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Die vom Kläger in seinem Schreiben vom 19. Mai 2006 vorgebrachten Einwendungen gegen die Verfahrensweise des LSG geben keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.
- 6 Von einer Unrichtigkeit der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG am 31. März 2006 kann entgegen dem Vorbringen des Klägers nicht ausgegangen werden, da gemäß § 122 SGG iVm § 160 Abs 2 ZPO nur die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung in die Niederschrift aufzunehmen sind und die Bestimmung darüber, was als wesentlich anzusehen ist, vom Vorsitzenden im Rahmen eines weiten Ermessens zu treffen ist (vgl Baumbach/ Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 65. Auflage, § 160 RdNr 7). Offensichtliche Schreibfehler in den Entscheidungsgründen (s S 15 "28. Dezember 2002" statt richtig: 28. November 2002) begründen keine Verfahrensmängel (vgl § 138 SGG).
- 7 Soweit der im Termin vor dem LSG am 31. März 2006 persönlich anwesende Kläger behauptet, das LSG habe insbesondere seinen früheren schriftsätzlichen Vortrag nicht hinreichend zur Kenntnis genommen, ergibt sich aus diesem Vorbringen keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Das Gericht ist grundsätzlich nicht verpflichtet, jedes einzelne Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich zu behandeln (BVerfGE 96, 205, 217 mwN). Eine Verletzung des Rechts des Klägers auf rechtliches Gehör durch das LSG wird sich auch nicht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls aufzeigen lassen, da das Gericht seine Entscheidung ausführlich begründet hat und dabei auch auf den Kern des Vorbringens des Klägers eingegangen ist.



- 8 Soweit der Kläger im Übrigen sinngemäß die Beweiswürdigung des LSG beanstandet bzw eine unzureichende Ermittlung des Sachverhaltes geltend macht, ist zu beachten, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Ermittlung von Amts wegen) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Unter den Umständen des hier vorliegenden Einzelfalles ist unabhängig davon, ob der Kläger in der mündlichen Verhandlung überhaupt Beweis Anträge gestellt hat (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 4-1500 § 160a Nr 3), schon nicht ersichtlich, dass sich das LSG ausgehend von seiner - für die Beurteilung eines Verfahrensmangels maßgebenden - Rechtsauffassung zu weiterer Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen.
- 9 4. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung der benannten Rechtsanwältin ist deshalb abzulehnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)